

BETRIEBSSATZUNG

FÜR DEN EIGENBETRIEB „STADTWERKE SCHLÜCHTERN“

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), Artikel 13 Rhein-Main-Ballungsraumgesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542), Artikel 4 Gesetz zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und Artikel 10 Zweites Verwaltungsverfahrenrechtsänderungsgesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in ihrer Sitzung am 09.06.2008 folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Schlüchtern“

beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der öffentlichen
 - a) Wasserversorgung – ab 01.01.1997 – ,
 - b) Abwasserbeseitigung – ab 01.01.2002 –der Stadt Schlüchtern werden als Eigenbetrieb geführt. Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist
 - a) die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Frischwasser,
 - b) die Abwasserbeseitigung.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Schlüchtern“.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei vom Magistrat zu bestellenden Betriebsleitern. Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin bzw. zum Ersten Betriebsleiter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Ersten Betriebsleiterin bzw. des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag. Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnungen der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellungen von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen unbeschadet des § 7 Abs. 3 Nr. 9 EigBGes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
- (4) Die Betriebsleitung ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Kämmerin bzw. dem Kämmerer überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 € zu genehmigen. Der Betriebskommission und dem Magistrat ist hierüber alsbald Kenntnis zu geben.

§ 4

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „im Auftrag“.
- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb u. a. in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern zu veröffentlichen.

§ 5

Aufgaben des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Der Magistrat hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 Abs. 1 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.
- (3) Der Magistrat ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert von 5 % des Stammkapitals,
 2. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
 3. Stundungen von Forderungen, im Einzelfall bei einer Frist von mehr als sechs Monaten, jedoch nur bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 4. Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,

5. a) Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben über 5.000,00 €, jedoch höchstens bis zu 10.000,00 €,
 - b) Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 €.
- Der Betriebskommission ist hierüber alsbald Kenntnis zu geben.

§ 6

Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
 1. sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden,
 2. a) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder in ihrer bzw. seiner Vertretung ein von ihr bzw. ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die vom Magistrat zu benennen sind,
 3. zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen. Die Vertreter sind nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten (§ 6 Abs. 4 EigBGes).

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung und die Vorbereitung der gemäß den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und des § 7 dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 5 % des Stammkapitals übersteigt,
 2. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, die im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen, höchstens jedoch 12.500,00 €
 3. Stundung für eine Frist von mehr als sechs Monaten von Forderungen, die im Einzelfall einen Betrag von 5.000,00 € übersteigen,
 4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die im Einzelfall einen Betrag von 5.000,00 € übersteigen,
 5. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben über 10.000,00 €, jedoch höchstens bis zu 25.000,00 €, soweit nicht der Magistrat nach dieser Satzung zuständig ist,
 6. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000,00 € bis zu 25.000,00 €

§ 8 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für die aus § 5 Nrn. 1 bis 13 EigBGes sich ergebenden Aufgaben.

Sie entscheidet darüber hinaus über Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, sofern sie im Einzelfall einen Betrag von 12.500,00 € übersteigen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter, die Beamten und die Angestellten mit Leitungsbefugnis werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt Schlüchtern eingestellt, befördert und entlassen.
- (3) Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.
- (4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.556.842,14 € (in Worten: Zweimillionfünfhundertsechsfünzigtausendachthundertzweiundvierzig Euro 14/100). Davon entfallen auf

- | | |
|--|----------------|
| a) Einrichtungen der Wasserversorgung | 1.124.842,14 € |
| b) Einrichtungen der Abwasserbeseitigung | 1.432.000,00 € |

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenwirtschaft

Die Geschäfte der Sonderkasse nach § 12 EigBGes werden von der Stadtkasse Schlüchtern wahrgenommen.

§ 13 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gemäß § 20 Eigenbetriebsgesetz.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen der §§ 22 ff. EigBGes zu erstellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (§ 23 EigBGes), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 EigBGes) und dem Anhang zum Jahresabschluss (§ 25 EigBGes).

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht (§ 26 EigBGes) aufzustellen.

Für die Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Formvorschriften des Handelsgesetzbuches und die einschlägigen Rechtsverordnungen des Hessischen Ministers des Innern anzuwenden.

§ 15 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 27 EigBGes)

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin mit Datum anzugeben.
Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Schlüchtern“ vom 18.12.2001 einschließlich der Ersten Nachtragssatzung vom 24.04.2007 außer Kraft.

Schlüchtern, den 10.06.2008

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister